

Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Jana Pinka
Fraktion DIE LINKE

**Thema: hinreichendes Flächenpotenzial für eine Windenergienutzung
 vs. 10-H-Regelung und Straßengesetz**

Die Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für eine Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit "substanziell" Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der ausgewiesenen Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der Bereiche ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("harte" Tabuzonen).

In den Regionalplänen sind laut Landesentwicklungsplan „die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren“.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welchen Umfang hat/ haben

- a. die Flächen in Sachsen, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist (harte Tabuzonen),
- b. die in a. genannten Flächen zuzüglich der Flächen, in denen die Windenergienutzung zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den Vorstellungen, die die jeweiligen Plangeber anhand eigener Kriterien entwickelt haben (auch Planungsstände), aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen) (= Potenzialflächen für die Windenergienutzung nach sächsischem Verständnis),
- c. die aktuell vorgesehenen Konzentrationszonen für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie bei den Planungsverbänden,
- d. die Potentialflächen, die sich nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen, sowie derjenigen Flächen ergeben, die unter die sogenannte 10-H-Regelung* fallen,
- e. die Potentialflächen, die sich nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen, sowie derjenigen Flächen ergeben, die unter die im Rahmen des Referentenentwurfs „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes und anderer Vorschriften“ dargestellten Abstandsregelungen** fallen,
- f. die Potentialflächen, die sich nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen, sowie derjenigen Flächen ergeben, die unter die sogenannte 10-H-Regelung* fallen sowie un-

ter die im Rahmen des Referentenentwurfs „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes und anderer Vorschriften“ dargestellten Abstandsregelungen**?

(Flächenumfänge bitte als absolute und relative Angabe zur Landesfläche angeben; bitte tabellarische Darstellung; soweit nur Prognosen – auch nur in bestimmten Räumen - vorliegen, bitte diese Prognosen angeben)

2. Inwiefern wird absehbar durch die in der vorhergehenden Frage erwähnten Umstände (10-H-Regelung* + begehrte Straßengesetzänderung**) hinreichendes Flächenpotenzial für eine Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit "substanziell" Raum verschafft?
3. Inwiefern kann auch bei Annahme der oben erwähnten Umstände (10-H-Regelung + begehrte Straßengesetzänderung) das für die Nutzung der Windenergie geltende Ziel der Sächsischen Staatsregierung in der aktuell geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) gesichert werden?
4. Welche Abstimmungen zwischen den Trägern der Regionalplanung mit der Absicht, vom regionalen Mindestenergieertrag nach Ziel 5.1.3 Satz 1 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass das Ausbauziel bezogen auf die Windenergie landesweit eingehalten wird, sind der Staatsregierung bekannt? (vgl. Z 5.1.4 LEP)

* Windenergieanlagen (WEA) sind nur dann privilegiert im Außenbereich zulässig, wenn sie einen Mindestabstand vom Zehnfachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten. Höhe einer WEA im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesamthöhe, also die Nabenhöhe zuzüglich dem Radius des Rotors. Gemessen wird der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA. Der Abstand ist einzuhalten zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (sog. Innenbereich) oder im Geltungsbereich sog. Außenbereichssatzungen. Kein Mindestabstand gilt demnach z. B. gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich. (entspricht der Bayerischen Regelung)

** „Entfernung von mindestens 150 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bis zum Beginn der vom Rotor bestrichenen Fläche [...]. Ist die Gesamthöhe der Windenergieanlage (Abstand zwischen Geländeoberfläche und höchstem Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche) größer als 150 m, ist eine Entfernung, die mindestens der Gesamthöhe entspricht, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bis zum Beginn der vom Rotor bestrichenen Fläche, einzuhalten. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ohne technische Vorkehrungen gegen Eisabwurf ist eine Entfernung von mindestens 400 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bis zum Beginn der vom Rotor bestrichenen Fläche, einzuhalten“; Stand: Mai 2014



Unterzeichner: Jana
Pinka
Ort: Freiberg
Datum: 22.06.2014